

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2017-1

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**15. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 11. April 2017 im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris Margareta
SCHWARZ, GR Doris PLESCHOUNIG, GR Heinrich
NEUBERSCH, GR Ingo ALESKO, GR Jürgen PAULITSCH,
GR Silke MÜNZER GR Ing. Alexander FERK, GR Mag. Dr.
Silvester Friedrich JERNEJ, GR Katharina KERT, GR Albin
JELEN, GR Michael PERNAT, GR Gisela Gabriela SOHL, GR
Walter DULLER, GR Dipl.-Ing. Andrea GLINIK, GR Florian
FIGOUTZ.

Die Ersatzmitglieder:

-

Protokollführung: AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson): FV Franz KRISTAN

Sonstige:

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 04.04.2017 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ begrüßt die Vertreter der Verwaltung, die Zuhörer, sowie die Gemeinderatsmitglieder in deutscher und slowenischer Sprache zur 15. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden die Mitglieder **1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ** (SPÖ) und **GR Michael PERNAT** (REGI) als **Mitunterfertiger** der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Hermann SRIENZ wird der Punkt

24. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes auf Ablehnung des Antrages des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport, vom 15.03.2017, TOP 3, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Örtliche Bauaufsicht für den Neubau des Schülerhortes in St. Michael ob Bleiburg.

einstimmig mit 19:0 Stimmen zusätzlich auf die heutige Tagesordnung genommen.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 28.12.2016 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 18.10.2016 bis 28.12.2016.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 28.12.2016 für den Zeitraum 18.10.2016 bis 28.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

I. Kassenbestandsprüfung

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde am 28.12.2016 auch eine Kassenprüfung durchgeführt. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss vom 28.12.2016 in Höhe von insgesamt € 3.464.910,39 (laut beiliegendem Kassenbestandsausweis) stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Rücklagen) überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

Tagesbericht vom 28.12.2016

Bargeld lt. Münzliste	2.664,85
4 Girokonten	2.477.466,80
7 Sparbücher (Rücklagen)	981.778,74
<u>Sparbuch (Kaution)</u>	<u>3.000,00</u>
Kassenbestand – gesamt	3.464.910,39

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr.: 6.814/2016 bis 8.652/2016. Überprüft wurde auch das vorgelegte Zeitbuch, insgesamt wurden im oben angeführten Prüfungszeitraum 3.180 Haushaltsbuchungen durchgeführt. Das vorgelegte händisch geführte Kassabuch, die Bankauszüge der vier Girokonten und die acht Sparbücher wurden ebenfalls überprüft. Auf den Rücklagenkonten (8 Sparbücher) erfolgte seit der letzten Prüfung keine Veränderung.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung!

Belege der „Gemeinde-KG“ wurden bei der heutigen Sitzung nicht geprüft und erfolgt dies im Zuge der Jahresrechnungsprüfung.

III. Gebarungsprüfung Sonstiges und Bemerkungen im Zuge der Prüfung

a) Kontrolle der Rückstandslisten vom 28.12.2016: Die Gesamthöhe der offenen Posten beträgt € 218.196,46 (Vorjahr € 125.283,46). Davon entfallen zu Lasten der Gebührenhaushalte (Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung) 75,5 % oder € 164.771,55 (Vorjahr € 90.772,91). Die Problemkonten der Abgabepflichtigen 3040 und 3710 sind im Prüfungszeitraum auf insgesamt € 93.456,84 angewachsen.

b) Die Konten des Bürgermeisters, Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben, wurden gesichtet und fielen keine Ungereimtheiten auf.

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 30.03.2017 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 29.12.2016 bis 30.03.2017.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 30.03.2017 für den Zeitraum 29.12.2016 bis 30.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.507.230,93 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST-Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr. 8.653/2016 bis 9.526/2016. Überprüft wurde auch das Zeitbuch 2016. Im Jahre 2016 wurden insgesamt 15.477 Haushalts- sowie 22.019 Abgaben-buchungen getätigt.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden. Der gewährte Haben-Zinssatz unserer „Hausbanken“ ist sehr gering, aber für täglich fällige Gelder angemessen, zumal die meisten Banken am freien Markt noch weniger bezahlen. Der Zinssatz soll vom Finanzverwalter in gewohnter Weise zumindest halbjährlich mit den Banken verhandelt, bzw. wenn möglich angepasst werden.

Die Abgaben-Rückstandslisten wurden bei der heutigen Sitzung nicht überprüft. Auch die Haushaltsüberwachungsliste wird bei einer der nächsten Sitzungen kontrolliert.

Für Repräsentationen wendete der (die) Bürgermeister im Jahre 2016 € 11.254,96 auf. (Vergleich 2015 € 10.477,91)
Auf den Ansatz Verfügungsmittel des Bürgermeisters entfielen 2016 € 17.072,71 (Vergleich 2015 € 17.553,19).

Die Darlehensrückzahlung mit Zinsen belief sich im Jahre 2016 auf € 189.054,28

Angeregt wird, bis zu einer der nächsten Sitzungen, eine Aufstellung über gewährte laufende Vereinsförderungen 2015 und 2016 zur Überprüfung vorzubereiten.

Festgestellt wird, dass an Rechtsanwalt Herr Dr. Mössler 2015 und 2016, für vier „Fälle“ insgesamt € 1.051,55 bezahlt wurden.

Folgendes AO-Vorhaben wurde im Jahre 2016 abgeschlossen:

Kindergarten „Zu- und Umbau“	€ 1.442.032,09
EU-Projekt „GEOPARK“	€ 86.021,23
Sonstige Wege und (ÖBB-Begleitmaßn.)	€ 385.495,03
Behebung Katastrophenschäden 2015	€ 25.219,34

Weitere acht laufende AO-Vorhaben werden in das kommende Rechnungsjahr 2017 vorgetragen.

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5: Kenntnisnahme bzw. Genehmigung des Kontrollausschussberichtes vom 30.03.2017 über die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung bzw. den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Da sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, stellt der Kontrollausschuss gemäß § 90 Abs. 3 der K-AGO den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2016 wie folgt feststellen, beschließen, bzw. zur Kenntnis nehmen:

Abschlussergebnis:

a) ordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss	464.584,24
	Ist-Überschuss	301.923,67
b) außerordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss	1.460.422,81
	Ist-Überschuss	1.460.422,81
c) Voranschlagsunwirksame Gebarung	Ist-Überschuss	1.261.788,52

Nähere Erläuterungen und Zahlen, wie es zu diesem Jahresergebnis gekommen ist, sind dem beigeschlossenen Bericht (Anlage 1) zu entnehmen. Dieser stellt einen integrierenden Bestandteil des Prüfungspunktes, bzw. dieses Antrages dar.

Der Soll-Überschuss in der Höhe von € 464.584,24 ist zumindest in Summe von rund € 260.000 auf nicht fertiggestellte, oder noch nicht begonnene, Vorhaben und Projekte im ordentlichen Haushalt, auf Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen von rund € 42.000, sowie auf die Einsparung bei der Schneeräumung von ca. € 19.200 zurückzuführen.

Die Gebarung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wurde auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit, überprüft.

Rechnungsquerschnitt: Das Ergebnis der laufenden Gebarung, ohne Betriebe, betrug 2016 € 1.571.764,44. Bemerkenswert ist, dass unsere Finanzkraft auch im Jahre 2016 von € 2.306 (2015) auf € 2.557 je Einwohner, angewachsen ist.
Das Maastricht-Ergebnis 2016 beträgt € 646.809,84.

Der Rechnungsabschluss 2016 wird in sämtlichen Punkten für in Ordnung befunden.

Die SOLL-Ergebnisse stimmen und sind in die Haushaltsgebarung 2017 vorzutragen, bzw. im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 zu veranschlagen.

Die IST-Ergebnisse wurden ebenso richtig verrechnet und automatisch ins Rechnungsjahr 2017 vorgetragen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Kenntnisnahme bzw. Genehmigung des Kontrollausschussberichtes vom 28.12.2016 über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Michael PERNAT das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Wie im Gesellschaftsvertrag vom 23.07.2005 vorgesehen wird die Gebarung der Gemeinde-KG auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit, überprüft.

Gesichtet und überprüft wurde auch, der seit 15.12.2016, vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2015. Dieser wurde vom Steuerberatungsbüro, CONVISIO -Wirtschaftstreuhand, 9100 Völkermarkt, auftrags- und ordnungsgemäß erstellt.

Die **Überschussrechnung für das Rechnungsjahr 2015** weist einen Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust von € 3.446,97 aus.

An Mieteinnahmen und sonstigen betrieblichen Einnahmen sind € 18.587,69 und an Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen usw. € 9.214,35 verbucht, insgesamt beträgt die Betriebsleistung somit € 27.802,04.

Dem stehen Ausgaben für Abschreibungen von € 24.475,84, sonstige betriebliche Aufwendungen wie Steuern usw. von € 5.725,13, sowie der Zinsaufwand und Sonstiges von € 1.048,04, zusammen also € 31.249,01, gegenüber.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 15.03.2017, TOP 2, betreffend die Vergabe des Auftrages zur Durchführung der Generalplanung für den Neubau des Schülerhortes in St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela SOHL das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Auf Grundlage des vorliegenden Honorarvorschlages vom 08.03.2017 und unter Bezugnahme auf das nicht anonyme Gutachterverfahren vom 11.05.1992 zur Erlangung eines städtebaulichen Gestaltungskonzeptes zur Schaffung eines Schul-, Kommunal- und Wohnbereiches in St. Michael, wird der Auftrag für die Durchführung der Generalplanung des Schülerhortneubaus im Bereich des Kindergartens in St. Michael ob Bleiburg an den Architekten DI Reinhold Wetschko, Kumpfgasse 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 90.000,-- (exkl. MwSt.) vergeben. (Gesetzliche Grundlage: Bundesvergabegesetz 2006 § 41 Abs. 1 Pkt. 2)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 259-„Schülerhort Neubau“ im Voranschlag 2017 gegeben.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 11.04.2017, TOP 8, betreffend den Ersatz der Fahrtkosten bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Studenten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR DI Andrea GLINIK das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg unterstützt Studenten, die Ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen und für die Hin- und Rückfahrt von der Bildungsstätte zum Hauptwohnsitz öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen mit

Beginn des Wintersemesters 2016/17, mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von maximal € 300,- pro Studiensemester. Die tatsächlichen Fahrtauslagen sind zu belegen und werden nur bis zur nachgewiesenen Höhe ersetzt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Antragsstellung für den Ersatz der Fahrtkosten gleichzeitig mit dem Antrag auf Studentenprämie nach Beendigung des Studiensemesters am Gemeindeamt erfolgen.

Durch die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel wird auch ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Der selbstständige Antrag der SPÖ-Fraktion vom 24.10.2016 ist damit enderledigt.

Die finanzielle Bedeckung dieser kontinuierlichen Ausgabe ist im Voranschlag 2017 unter dem Ansatz 282-„Studienbeihilfen“ gegeben und findet diese ihre Bedeckung folgend jährlich im Voranschlag.

2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK bringt daraufhin einen gemäß § 41 der K-AGO von allen Gemeinderatsmitgliedern der REGI unterfertigten schriftlichen

ABÄNDERUNGSANTRAG

ein, welcher, wie folgt, verlesen wird:

Die Gemeinderäte der REGI stellen gemäß AGO zum Tagesordnungspunkt 8 der Gemeinderatssitzung nachstehenden Abänderungsantrag, der Gemeinderat möge die Ausweitung der Bezugsberechtigten für den Fahrtkostenzuschuss (max. € 300,- pro Semester) auf alle mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldete und in Ausbildung befindliche Gemeindebürger beschließen“.

Begründung: Mit dieser Abänderung sollen zusätzlich zu den Studenten, die derzeit schon den „Studentenhunderter“ pro Semester beziehen, auch andere Gemeindebürger, die sich in Ausbildung befinden, in den Genuss des Fahrtkostenzuschusses kommen. Kriterium der Bezugsberechtigung wäre also, eine Ausbildung, - dazu zählt auch eine Lehre, außerhalb des Bezirkes Völkermarkt und der benötigte Nachweis für die aufgewendeten Fahrtkosten. Mit diesem Antrag wollen wir eine Gleichbehandlung der in Ausbildung stehenden Gemeindebürger, insbesondere im Hinblick auf die Aufwendungen für die Hin- bzw. Rückfahrten zum bzw. vom Ausbildungsort, erreichen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**
(dafür: 2. Vzbgm. Mag. SMRTNIK, GV SCHWARZ, GR Mag. Dr. JERNEJ, GR PERNAT, GR JELEN, GR KERT)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Hauptantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 15.03.2017, TOP 8, betreffend den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Penk.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Auf den Grundstücken 21 und 4/1, KG 76013 Penk (Eigentümer: Gottfried Naverschnig) wird von Seiten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ein Kinderspielplatz errichtet.

**Nutzungsvereinbarung
zur Errichtung eines Kinderspielplatzes
auf den Grundstücken Nr. 21 und 4/1, beide KG 76013 Penk**

(siehe Anlage 2 zur heutigen Niederschrift)

Für die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser kontinuierlichen Ausgabe wird unter dem Ansatz 815-„Spielplätze“ gesorgt.

2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK stellt gemäß § 41 (5) der K-AGO in einem [Antrag zur Geschäftsbehandlung](#) mündlich den Antrag, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt

a b z u s e t z e n .

Begründung:

Die in Diskussion befindlichen zwei Standortoptionen sollten nochmals im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Absetzungsantrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 11:8 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: Bgm. Srienz, 1. Vzbgm. Slanoutz, GR Neubersch, GR Paulitsch, GR Alesko, GR Pleschounig, GR Münzer, GR Ing. Ferk)

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 07.02.2017, TOP 1, betreffend die Regelung der Sammlung und Entsorgung von Grünschnittabfällen im Gemeindegebiet.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Für die dauerhafte Lösung zur Regelung der Sammlung und Entsorgung von Grünschnittabfällen ist eine von interessierten heimischen Landwirten zu betreibende Kompostieranlage anzudenken und vom Umweltausschuss mit Nachdruck zu verfolgen.

Als Zwischenlösung ist eine Sammelstelle am Parkplatz vor der Volksschule / ehem. Posojilnica Bank einzurichten.

Der Auftrag für die Bereitstellung der zwei Container inkl. An- und Abfuhr ist auf Grundlage des Angebotes vom 07.02.2017 an die Firma Martin Kulmesch – Mobile Hackguterzeugung, Rinkenberg 60, 9150 Bleiburg, zu vergeben.

Für die Kontrolle und Hilfeleistung bei der Übernahme ist ein Mann vom Bauhof zur Verfügung zu stellen.

Die Sammlung hat 14-tägig an einem Werktag alljährlich beginnend in der Karwoche bis Ende Oktober statt zu finden. Dauer der Sammlung: ca. 2,5 Stunden

Für die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 527-„Umweltschutz-Grünschnittsammlung“ Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 16.02.2017, TOP2, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur Wassernutzung für Kühlzwecke aus der Brunnenanlage Traundorf durch die Fa.MAHLE-Filterssysteme Austria GmbH.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Nutzung des Brunnenwassers aus dem Tiefbrunnen Traundorf zu Kühlzwecken durch die Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH wird befürwortet.

Das Wasser ist der Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH zur Verfügung zu stellen.

Das vereinbarte Entgelt für die Wasserlieferung beläuft sich auf 4 Cent/m³ wobei eine Jahresmindestabnahme von 15l/s vereinbart wurde. Die Berechtigung über die Wasserlieferung und die Verwaltung, führt auf Grund der rechtlichen Satzungen der Stiftung, der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld durch.

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und baulichen Maßnahmen werden seitens der Firma Mahle auf eigene Kosten eingeholt und durchgeführt.

Der erforderliche „Vertrag über die Wasserlieferung“ zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und den Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg wird bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen zu Beschluss gebracht.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 16.02.2017, TOP 4, betreffend die Umwidmung einer (Teil)fläche des Grundstückes Nr. 278/3, KG 76022 Unterort, Ausmaß ca. 265 m², von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 278/3, KG 76022 Unterort im Ausmaß von ca. 265 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigt eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Bestandsberichtigung. Die beantragte geringfügige Arrondierung soll der Errichtung eines Gerätschuppens und eines Brennstofflagerraumes für Holz und Kohle dienen. Die Arrondierung und Richtigstellung stellt aufgrund des Altbestandes keinen Widerspruch zu den im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) formulierten Zielsetzungen dar.

Da es sich bei der Widmung um eine geringfügige Arrondierung bzw. Richtigstellung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 29.11.2016 bis 02.01.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2016 (ha. eingelangt am 21.11.2016):

Die ggst. Fläche befindet sich im östlichen Bereich des Gemeindegebietes, unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Bleiburg. Diesbezüglich sei festgehalten, dass grenzübergreifend in der Stadtgemeinde Bleiburg ebenfalls eine Richtigstellung der vorhandenen Situation beabsichtigt ist.

In der Natur handelt es sich um ein bestehendes Objekt, welches sich teilweise auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und ca. zu 50 % am Gemeindegebiet von der Stadtgemeinde Bleiburg befindet. Nunmehr ist beabsichtigt, auf Seiten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg einen Zubau (Gerätehütte, Carport) zu errichten, weshalb um Baulandarrondierung im Ausmaß von 265 m² auf der ggst. Parzelle 278/3 angesucht wird. Das bestehende Objekt hat lt. rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg eine bestehende Bauland-Dorfgebiet-Widmung, im Übergang zur Stadtgemeinde Bleiburg befindet sich keine Widmungsfestlegung der sozusagen "2. Haushälfte".

Solche Missverständnisse bzw. "besonderen Vorkommnisse" werden seitens der Gemeinden immer wieder durch das damalige Fehlen von konkreten Luftbildern bzw. durch Katasterverschiebungen, Grenzverschiebungen, Richtigstellungen usw. begründet.

Im ÖEK der Marktgemeinde (stammt aus dem Jahre 2008) ist entlang des nördlich vorbeiführenden Gerinnes ein begleitender Grünraum ausgewiesen. Ansonsten sind im Detail gemeindeübergreifend bzw. mit Gemeindegrenze abgrenzend keine Baulandgrenzen festgelegt worden. D.h. ein Widerspruch zu den im ÖEK ausgewiesenen Zielsetzungen ist aufgrund des Altbestandes nicht zu erkennen.

Fachlich ist das ggst. Begehren eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss zur möglichen Errichtung eines Nebengebäudes, welches dem vorhandenen Wohnobjekt zuzuordnen ist.

Hinsichtlich des nördlich vorbeifließenden Gerinnes bzw. dem lt. Kataster vorhandenen Waldrandbereich ist eine entsprechende Stellungnahme der WLV (oder Abteilung 8W, je nach Zuständigkeit?) bzw. der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: AKLR – Abt. 8 UA WW u. BH Bezirksforstinspektion

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14.12.2016:

Eine Teilfläche der Parzelle Nr. 278/3 KG Unterort (76022) im Gesamtausmaß von ca. 265m² soll von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet werden.

Die Umwidmungsfläche im Ausmaß von ca. 265m² befindet sich im Anschluss eines bestehenden Wohnhauses in Richtung Westen auf der Parz. Nr. 278/3, KG Unterort. Für die im Süden anschließenden Parzellen Nr. 277 und 278/1 beide KG Unterort (76022), im Eigentum von Herrn Paul Borotschnik, wohnhaft in Unterort 11, 9150 Bleiburg, wurde teilweise eine Rodung nach §17a FG 1975 (Zahl:VK6-FR-2559/2016 vom 08.06.2016) im Ausmaß von ca. 902m² ausgesprochen. Die Rodungsflächen (vorher Wald i.S.d. FG 1975) grenzen direkt an das Grundstück Nr. 278/3 KG Unterort und stellen somit keine Gefährdung für das geplante Bauvorhaben (Gerätehütte, Carport) dar. Innerhalb von 30m befindet sich im Osten die Waldparzelle 161/1 KG Oberloibach (76012) im Eigentum von Herrn Andrej August, welche mit einem Fichten- (9/10), Weißkiefernbestand (1/10) der Altersklasse V bestockt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Zubaus bei einer Gefährdung für das Bauobjekt durch den nachbarlichen Wald in der Parz. Nr. 161/1 KG Oberloibach (76012) mit einer Rodungsbewilligung aus Sicherheitsgründen nicht gerechnet werden kann. Auf Grund des vorgelagerten bestehenden Wohnhauses, ist jedoch aus Sicht der BFI keine Gefährdung für das geplante Bauobjekt gegeben. Gegen die beabsichtigte Umwidmung besteht kein Einwand!

Fachgutachten – Abt. 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 19.01.2017:

Befund:

Das gegenständliche Grundstück liegt im Nahbereich des Podritschnigbaches. Für den Podritschnigbach liegt der Gefahrenzonenplan (GZPL) Feistritzbach Revision 2007, erstellt vom Büro DI Herbert Serno, datiert mit 12.04.2007, sowie ein generelles Projekt Bleiburg Feistritzbach, erstellt vom Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt, datiert mit September 2013, vor.

Als Grundlage zur Beurteilung wird der Gefahrenzonenplan (GZPL) Feistritzbach Revision 2007 herangezogen. Laut GZPL liegt das gesamte gegenständliche Grundstück nicht im HQ100 Abflussbereich des Podritschnigbaches.

Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Da das gegenständliche Grundstück außerhalb des HQ100 des Podritschnigbaches liegt, besteht aus wasserbautechnischer Sicht gegen die Umwidmung kein Einwand.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 01.12.2016 (ha. eingelangt am 02.12.2016)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 13.12.2016 (ha. eingelangt am 19.12.2016)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.12.2016 (ha. eingelangt am 20.12.2016)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 16.02.2017, TOP 5, betreffend die Umwidmung von (Teil)flächen der Grundstücke Nr. 314/8, 314/9 und 314/19, alle KG 76004 Feistritz, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 314/8 (ca. 25 m²), 314/9 (ca. 2 m²) und 314/19 (ca. 80 m²), alle KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von ca. 107 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigt lediglich eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Richtigstellung der Nutzung entsprechend in unmittelbar bebauten Baulandanschluss. Die beantragte geringfügige Arrondierung/Richtigstellung stellt keinen Widerspruch zu den im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) formulierten Zielsetzungen dar.

Da es sich bei der Widmung um eine geringfügige Arrondierung bzw. Richtigstellung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 29.11.2016 bis 02.01.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2016 (ha. eingelangt am 21.11.2016):

Die ggst. Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, nordwestlich des Pirkdorfer Sees, am Fuße des Ferrakogels, im Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See und der Flurbezeichnung "Plesovnik". In der Natur handelt es sich um ein bestehendes Wohnobjekt, welches geringfügig im Norden über die vorhandene Bauland-/Parzellengrenze hinausragt, sowie geringfügig im Osten mit dem Bestand bzw. angebauten Stiegenaufgang über die Parzellengrenze hinausragt. Das ggst. Begehren ist ähnlich gelagert wie 18/2016, d.h. dass "Richtigstellungen" bei Altobjekten im Wesentlichen aufgrund entsprechender Ansuchen/Begehren wie auch aufgrund von Katasterverschiebungen wie auch Luftbildüberlagerungen erkennbar wurden/werden. Im Wesentlichen handelt es sich um eine geringfügige Richtigstellung der Nutzung entsprechend bzw. Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss. Im ÖEK der Marktgemeinde ist das vorhandene Objekt inkl. der südlich anschließenden Objekte mit einem roten Kreis (bedeutet: keine weitere Baulandentwicklung bzw. neue Parzellenschaffung) ausgewiesen. Geringfügige Arrondierungen/Richtigstellungen, welche den vorhandenen Objekten nutzungsmäßig zuzuordnen sind, sind jedoch möglich. Kein Widerspruch zum ÖEK. Aufgrund des angrenzenden Waldbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: AKLR – Abt. 8 UA Nsch u. BH Bezirksforstinspektion

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14.12.2016 (ha. eingelangt am 24.12.2016):

Teilflächen der Parzellen Nr. 314/8 (ca. 25m²), 314/9 (ca.2m²) und 314/19 (ca. 80 m²) alle KG Feistritz (76004) im Gesamtausmaß von ca. 107m² sollen von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet werden.

Bei der Umwidmung handelt es sich um eine Richtigstellung bei Altobjekten, welche auf Grund von Katasterverschiebungen wie auch Luftbildüberlagerungen ersichtlich wurden. Die Parzelle Nr. 314/8 weist teilweise die Benützungsort Wald auf, sowie ist die gesamte Parzelle 314/9 als Wald ausgewiesen. Für die geplanten Umwidmungsflächen auf den Parzellen Nr. 314/8 (ca. 25m²), 314/9 (ca.2m²) wurde von Herrn Ludwig Meinhard Aschmann eine Nichtwaldfeststellung im Ausmaß von 27m² bei der BH-Völkermarkt eingebracht.

Seitens der BFI wird festgehalten, dass im direkten Anschluss nördlich der Umwidmungsfläche ein Waldbestand bestehend aus 9/10 Weißkiefer und 1/10 Fichte im Alter von ca. 70 Jahren und einer Fläche von ca. 600m² gefällt wurde. Diese Fläche ist weiterhin als Wald nach § 1 a. Abs. 2 des FG 1975 anzusehen, und ist innerhalb von fünf Jahren (spätestens im Jahr 2021) wieder in Bestand zu bringen.

Die Wiederbewaldung ist dann gegeben, wenn nach Ablauf der fünf Jahre eine entsprechende Pflanzenanzahl (Richtwert ca. 2,0 x 2,50m), bzw. Überschildung (5/10 der Fläche) gegeben ist. Vorhandene

*Naturverjüngung mit nicht ausreichender Pflanzenanzahl ist mit geeignetem Saatgut nachzubessern. Eine andere Verwendung (z.B. als Gartenfläche) ist verboten.
Gegen die geplante Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes besteht nach Ansicht der BFI Völkermarkt nach durchgeführter Nichtwaldfeststellung kein Einwand!*

Gegenständliche Gutachten wurde dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und wurde dieses seinerseits zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Info: Die Nichtwaldfeststellung der BH Völkermarkt, Forstrecht wurde mit Bescheid vom 19.12.2016 erledigt.)

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 01.12.2016 (ha. eingelangt am 02.12.2016)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 13.12.2016 (ha. eingelangt am 19.12.2016)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.12.2016 (ha. eingelangt am 20.12.2016)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 16.02.2017, TOP 6, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1638/2, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von ca. 73 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet im „Bauland-Wohngebiet“.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 11.04.2017, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche im Ausmaß von 73 m², der Parzelle Nr. 1638/2, KG 76004 Feistritz als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 15/2016

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe der im § 1 angeführten Grundstücke wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 15/2016
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 73 m²
der Parzelle 1638/2, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Gonowetz, südlich der ÖBB Bleiburg-Villach und südlich der B 81 gelegen und ist großteils als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg, Nr. 1812, KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße)..

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1638/2, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 73 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (Errichtung eines Carports) besteht und die künftige Bebauung zu einer Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebiets auch fachlich befürwortet werden kann. Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt unter Aufzeigung von Auflagen für das folgende Bauverfahren vor und wurde dieses seitens der Widmungswerber zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 16.02.2017, TOP 7, betreffend den Abschluss einer 2. Zusatzvereinbarung zur Ableitung und Reinigung von Abwässern mit den Petzen-Bergbahnen GmbH.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

2. Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung der Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Bereich der Petzen Bergbahnen GesmbH im Bereich der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.03.2005

(siehe **Anlage 2** zur heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 16.02.2017, TOP 9, betreffend die Ablehnung der Erlassung eines Fahrverbotes im Bereich zur Siedlung gegenüber dem ehemaligen Gasthaus Kuchar.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Heinrich NEUBERSCH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbstständige Antrag der LFA-Fraktion vom 04.04.2016 betreffend die Einrichtung eines Fahrverbotes entlang des Fahrweges von Hinter-/Unterlibitsch nach St. Michael (Karnitschnigweg mit Abzweigung), wird abgelehnt.

Begründung:

Aufgrund der verkehrstechnischen Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Straßen- und Verkehrsrecht vom 17.01.2017 ist, auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens (Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs), ein Fahrverbot nicht erforderlich. Man schließt sich dieser Stellungnahme an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 14:5 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen stimmen: GV Ulrich, GR Sohl, GR Duller, GR DI Glinik, GR Figoutz)

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, TOP 21, betreffend den Abschluss einer Grundabtretungsvereinbarung mit dem Land Kärnten, für die Errichtung eines Geh- und Radweges vom Kreisverkehr (MAHLE) an der B 81 Bleiburger Straße in Richtung Traundorf, Nr. 1100/1, 1100/2, 1107 und 1229/1, KG 76017 St. Michael.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt als grundbücherliche Eigentümerin der unentgeltlichen Grundübertragung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 11001/, 1100/2, 1107, alle KG 76017 St. Michael, Gesamtausmaß ca. 2.168 m², an das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) auf Basis des Teilungsentwurfes (Vorabzug) der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH vom 20.03.2017, GZ: 161148-G-V2-TE, für Zwecke der Errichtung einer Geh- und Radweganlage vom Kreisverkehr MAHLE in Richtung Traundorf zu.

Grundabtretungsvereinbarung
(Schenkungsvertrag)

Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung)
(siehe Anlage 3 der Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, TOP 23, betreffend den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Wirtschaftsgemeinschaft Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Franz ULRICH das Wort und diese stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Zur Stärkung der heimischen Wirtschaft und zur Wertschöpfung der Region tritt die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg der Wirtschaftsgemeinschaft Bleiburg-Pliberk bei. Durch diesen Beitritt ist ein gemeinsames Bündnis und eine Kooperation der Unternehmen aus Handel, Gastronomie, Dienstleistung, Handwerk und Industrie gegeben und kann ein stärkerer und effizienterer Auftritt erfolgen, was beiden Wirtschaftsstandorten neue Impulse verleihen kann.

Vor Auszahlung der Ausgabe ist die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 sicherzustellen.

Kooperationsvereinbarung
Wirtschaftsgemeinschaft Bleiburg/Feistritz – Pliberk/Bistrica
(siehe Anlage 4 der Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, TOP 24, betreffend die Erlassung einer Verordnung mit welcher Teilflächen in der KG 76013 Penk, öffentlich erklärt und zugeschrieben werden. (Dolintschitschacher Weg).

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates mit welcher Teilflächen (10 m²) des Grundstückes Nr. 846/1, KG 76013 Penk, öffentlich erklärt und zugeschrieben werden.
(Verordnungstext [siehe Anlage 5](#) der Niederschrift)**

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, TOP 26, betreffend die Abänderung der Stellenplanverordnung 2017.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatterin im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

**zur Abänderung des Stellenplanes 2017
(Verordnungstext [siehe Anlage 6](#) der Niederschrift)**

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, TOP 30, betreffend die Aufstellung eines Verkehrsspiegels in Gonowetz auf Höhe der Zufahrt Anwesen Kert.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Doris Margareta SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf Höhe des Anwesens Gonowetz 11 von Seiten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ein Verkehrsspiegel aufzustellen.

Der genaue Standort an der L 129 Petzen Landesstraße ist mit der Straßenmeisterei Eisenkappel festzulegen.

Damit ist der selbständige Antrag der REGI vom 24.10.2016 erledigt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im Voranschlag 2017 sichergestellt.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, TOP 31, betreffend die Ablehnung der Aufstellung eines Beschwerdekästchens am Gemeindeamt.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 10.08.2015 auf Aufstellung eines Beschwerdekästchens (manuell und digital) am Gemeindeamt wird „abgelehnt“.

Begründung:

Es besteht aus verwaltungstechnischer Sicht keinerlei Notwendigkeit zusätzlich zum bereits bestehenden Briefkasten noch einen Beschwerdekasten (manuell und digital) am Gemeindeamt aufzustellen bzw. zu installieren. Jeder Bürger bzw. jede Bürgerin hat bereits die Möglichkeit, auf verschiedenste Art und Weise (persönlich, telefonisch, postalisch oder elektronisch) mit der Gemeinde zu kommunizieren und Anliegen an die Gemeinde vorzubringen. Den Bedürfnissen der GemeindebürgerInnen wird mit dem bestehenden Kommunikationsangebot im Rahmen des Bürgerservices ausreichend Rechnung getragen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. SMRTNIK, GV SCHWARZ, GR Mag. Dr. JERNEJ, GR JELEN, GR PERNAT, GR KERT)

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, TOP 33, betreffend die Ablehnung der Vorgangsweise bei Beauftragung von Rechtsanwälten für Rechtsangelegenheiten, die nicht von der allgemeinen Rechtsschutzversicherung der Gemeinde gedeckt sind.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 16.06.2016,

der Gemeinderat möge beschließen, dass Rechtsanwälte für Rechtsangelegenheiten, die nicht von der allgemeinen Rechtsschutzversicherung der Gemeinde gedeckt sind, nur dann beauftragt werden sollen, wenn der Antrag vom Gemeindevorstand mit Beschluss genehmigt wird,

wird „abgelehnt“.

Begründung:

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wird dem Antrag nicht zugestimmt.

Durch die zur Beauftragung des Rechtsanwaltes notwendige Einberufung von GV-Sitzungen würden zusätzliche Kosten (Sitzungsgelder) für die Gemeinde anfallen. Damit verbunden wäre auch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, sowie zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung und Erledigung der Gemeindeaufgaben.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2015 wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen gefasst, damit sich die Kollegialorgane Gemeinderat und Gemeindevorstand, nicht mit einer Vielzahl von im Rahmen der Gemeindeverwaltung zu besorgenden Aufgaben beschäftigen müssen. Dieser Beschluss bleibt unverändert aufrecht.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. SMRTNIK, GV SCHWARZ, GR Mag. Dr. JERNEJ, GR JELEN, GR PERNAT, GR KERT)

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 11.04.2017, TOP 6, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Durchführung der örtlichen Bauaufsicht für den Neubau des Schülerhortes in St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Antrag

Wortlaut:

„Auf Grundlage des vorliegenden, rechnerisch und sachlich überprüften Honorarvorschlages vom 09.03.2017, wird der Auftrag für die Durchführung der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) im Zuge des Schülerhortneubaus im Bereich des Kindergartens in St. Michael ob Bleiburg an BM Paul Perč, St. Stefan 97, 9142 Globasnitz zum Preis von € 33.477,60 (inkl. MwSt.) vergeben. (Gesetzliche Grundlage: Bundesvergabegesetz 2006 § 41 Abs. 1 Pkt. 2)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 259-„Schülerhort Neubau“ im Voranschlag 2017 gegeben“

des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 15.03.2017, TOP 3,

wird „abgelehnt“.

Begründung:

Der Auftrag zur Durchführung der örtlichen Bauaufsicht für den Neubau des Schülerhortes in St. Michael ob Bleiburg ist durch den Mitarbeiter des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, aus der bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarung zu übernehmen.

Für den Einsatz des Bautechnikers des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft resultieren aus der Beauftragung keine separaten Kosten, sondern sind diese über die allgemeine Umlagenvorschreibung der Bedeckung zugeführt.
(Grundlage: Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt vom 03.04.2017).

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag des **Gemeindevorstandes** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag des **Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit** vom 15.03.2017, TOP 3, zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen abgelehnt.**